



3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur unter folgenden Bedingungen möglich:



Geimpft

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der **Zweitimpfung** (wichtig: auch nach Johnson & Johnson ist eine zweite Impfung notwendig) 14 Tage vergangen sind. Nach Genesung gilt dies bereits nach einer Impfung ohne 14tägige Frist.



Genesen

im Sinne der Verordnung* ist:

Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und **maximal 90 Tage (3 Monate)** zurückliegt.

Test plus 28 Tage

ab Tag 29

→ Genesen →

bis Tag 90

ab Tag 91 abgelaufen

Getestet

Als **Getestet** gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:

- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest unter Aufsicht maximal 24 Stunden gültig
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig

Wer nicht genesen ist und aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann, muss sich testen lassen.

Dies gilt nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

* bundeseinheitlich: Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV | Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV



Testnachweis im Rahmen **3G** und **2Gplus**

Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen



Wichtig: zulässig ist aber auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

Wichtig:

- ✓ nach der **Booster-Impfung**
- ✓ bei „frisch“ **genesenen** bzw. „frisch“ **geimpften** Menschen = wenn die Genesung (Positiver Test) bzw. die Zweitimpfung innerhalb der letzten drei Monate war
- ✓ sowie bei der Kombination aus Genesen und Geimpft.



Nutzung von Sportanlagen

bis einschließlich
3. März 2022

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen
außer beim Sporttreiben bzw. beim Sitzen



einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie in Duschen und Umkleidebereichen.

3G-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit
Impf- oder **Genesenen-**Nachweis oder **negativen Testnachweis.**



Dies gilt in geschlossenen Räumen wie auch unter freiem Himmel.



Körpernahe Dienstleistungen

FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen,
bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss.



Einzelhandel & Wochenmärkte

- Nur FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen
- Keine Maskenpflicht auf Wochenmärkten

